

Satzung

„Lengsdorfer-Bach-Freunde e.V.“

Verein für Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Lengsdorfer-Bach-Freunde e.V.“, Verein für Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz.

Er hat den Sitz in Bonn-Lengsdorf.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes im Bereich des Naturschutzgebietes Katzenlochbach/ Lengsdorfer Bach. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme von Bachpatenschaften. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO).

§3

Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, weder begünstigt werden, noch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

§4

Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als ordentliches Mitglied beitreten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Antragstellers ablehnen, wenn dieses im Interesse des Vereins ist.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich zugegangen sein.
- b. durch Ausschluss, wenn ein vereinschädigendes Verhalten des Mitgliedes vorliegt.
- c. bei mindestens zweijährigem Beitragsrückstand ohne Rechtfertigung bei Nachfrage.
- d. durch Tod.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§5

Beiträge

Der Verein finanziert seine Aufgaben in erster Linie aus Spenden. Darüber hinaus erhebt er Beiträge in Höhe der durch Spenden nicht gedeckten Ausgaben.

Die Mitgliederversammlung setzt den Beitrag für ordentliche Mitglieder fest. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 31. März zu entrichten. In Härtefällen entscheidet der Vorstand. Die Beiträge werden zur Erfüllung der in den §§ 2 und 3 festgelegten Aufgaben des Vereins sowie zur Bestreitung der laufenden Verpflichtungen verwendet.

§6

Organe des Vereins

Die Organe sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Der Vorstand ist befugt, für besondere Zwecke Ausschüsse zu bilden.

§7

Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu regeln sind, in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Kalendervierteljahr statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes-
- b. Änderung der Satzung-
- c. Entgegennahme von Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht.
- d. Entlastung des Vorstandes.

- e. Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr.
- f. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, unter Angaben der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung beantragen. Eine auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/e Vertreter/in. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen sind jedoch schriftlich auf Stimmzetteln abzugeben, sofern dies beantragt wird. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, durch die der Vereinszweck geändert werden soll, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 BGB). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie dem/ der Schriftführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich sein. Auf Verlangen ist Mitgliedern eine Abschrift zuzustellen. Einwendungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der ersten Vorsitzenden.
- b. dem/der zweiten Vorsitzenden.
- c. dem/der Kassierer/in.
- d. dem/der Schriftführer/in.
- e. dem/der Jugendbetreuer/in.
- f. den vier Beisitzer(n)/innen.

Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder als natürliche Personen angehören, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und führen die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist eine Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung herbeizuführen. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind im Protokoll festzuhalten und von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§9

Die Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Mitgliederkreis zwei Kassenprüfer/innen sowie zwei Vertreter/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Prüfungen sind von jeweils zwei Prüfer/innen durchzuführen. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist die Überwachung der Kassenführung des Vorstandes sowie die Überprüfung der Ausgabe- und Einnahmebelege auf ihre Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit hin. Die Kassenprüfer/innen überwachen auch die Führung des Inventarverzeichnisses. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sind den Kassenprüfer(n)/innen die Kassenbücher

des Vereins sowie das Inventarverzeichnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Anwesenheit des/der Kassierer(s)/in ist bei der Prüfung nicht erforderlich. Die Prüfung des Barbestandes und des Kontos hat in Gegenwart des/der Kassierer(s)/in stattzufinden. Zum Schluss des Geschäftsjahres geben die Kassenprüfer/innen einen Prüfungsbericht ab, der während der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§10

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Sie sind in der Einladung ausdrücklich anzukündigen.

§11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen sein muss, aufgelöst werden, wenn der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie sich vertagen und nach erneuter Ladung aller Mitglieder ohne Einhaltung von Fristen eine Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Der Vorstand ist verpflichtet, für eine Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließen soll, den § 11 dieser Satzung im Wortlaut der Einladung beizufügen und darauf hinzuweisen, dass gemäß Absatz 2 eine sofort einzuberufende Mitgliederversammlung den Auflösungsbeschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durchführen kann.

§ 12

Vereinsvermögen

Im Fall einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Nabu Kreisgruppe Bonn, NABU Naturschutzzentrum Am Kottenforst, Waldstr. 31, 53913 Swisttal-Dünstekoven.

§ 13

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.